

25.02.2009

Amtsgericht Göttingen
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 74 IN 222/07

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren
über das Vermögen der

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wird die Vergütung des ehemaligen Insolvenzverwalters, Herrn
, aufgrund
seines Antrages vom 31.07.2008 wie folgt festgesetzt:

<u>Anspruch</u>	<u>Betrag</u>
Regelvergütung gem. § 2 Abs. 1 InsVV nach einer Teilungsmasse in Höhe von 2.975,583,45 EUR	87.261,67 EUR
Zuschläge auf die Regelvergütung gem. § 3 Abs. 2 InsVV in Höhe eines Faktors von 10,0	872.616,70 EUR
Umsatzsteuer gem. § 7 InsVV auf die Vergütung	165.797,17 EUR
Vergütung gesamt:	1.038.413,87 EUR
Auslagen mit Deckelung gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 InsVV	3.000,-- EUR
Umsatzsteuer gem. § 7 InsVV auf die Auslagen	570,-- EUR
Auslagen gesamt:	3.570,-- EUR
Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung gem. § 4b Abs. 3 Satz 2 InsVV	23.829,80 EUR
GESAMTSUMME:	1.065.813,67 EUR

Begründung:

Dem Vergütungsantrag des ehemaligen Insolvenzverwalters konnte nur teilweise stattgegeben werden.
Grundsätzlich ist bei der Ermittlung der der Vergütung eines ausgeschiedenen Insolvenzverwalters zugrunde zulegenden Insolvenzmasse nur die Insolvenzmasse zu berücksichtigen, die sich aus der Schlussrechnung des ehemaligen Insolvenzverwalters ergibt (Prasser in ZInsO 2006, 862-864).
Hinzuzusetzen sind Masseanreicherungen, die ihre Ursache im Handeln des ausscheidenden Verwalters haben, jedoch erst später zur Insolvenzmasse gelangen.

Das vorliegende Verfahren wurde durch Beschluss vom 14.06.2007 eröffnet, durch Beschluss vom 03.06.2008 wurde Herr _____ aus seinem Amt entlassen.

Die vom ehemaligen Insolvenzverwalters zugrunde gelegte Insolvenzmasse in Höhe von 4.832.583,45 EUR war um den Masseanteil aus dem Verkauf des Immobilienportfolio zu kürzen, da der vom ehemaligen Insolvenzverwalter abgeschlossene und vom neuen Insolvenzverwalter modifizierte Grundstückskaufvertrag ausweislich des Zwischenberichts des neuen Insolvenzverwalters vom 13.01.2009 durch Rücktritt des Käufers "geplatzt" ist. Zu einem Massezufluss wird es daher nicht kommen. Die Insolvenzmasse bei Ausscheiden des ehemaligen Insolvenzverwalters war daher um einen Betrag in Höhe von 1.857.000,-- EUR zu kürzen. Demzufolge beträgt die bei der Vergütungsfestsetzung zugrunde zu legenden Insolvenzmasse 2.975.586,45 EUR. Es spielt dabei keine Rolle, welcher der beiden Insolvenzverwalter letztlich für das Scheitern des Grundstückskaufvertrages verantwortlich ist. Maßgeblich ist, dass es nicht zu einem Massezufluss gekommen ist bzw. kommen wird.

Die vom ehemaligen Insolvenzverwalter beantragten Erhöhungsfaktoren gem. § 3 Abs. 1 InsVV in Höhe von insgesamt 10,0 waren nicht zu beanstanden. Die einzelnen Erhöhungen bewegen sich im Rahmen der gegenwärtigen Rechtsprechung.

Im Einzelnen wurden folgende Erhöhungsfaktoren als angemessen berücksichtigt:

Grund der Erhöhung	Faktor
Umfangreiche Bearbeitung von Absonderungsrechten	0,25
Abwicklung einer Vielzahl von Mietverhältnissen	0,25
Erhöhte Gläubigerzahl (ca. 160.000)	7,5
Umfangreiche Prüfung der Forderungsanmeldungen im Hinblick auf die Einordnung nach § 38 oder 39 InsO	0,15
Anfechtung vorinsolvenzlich abgeschlossener Vereinbarungen hinsichtlich der Nichtigkeit der Jahresabschlüsse 2002 bis 2004	0,5
Besorgung der Zustellung bei sehr hohen Gläubigerzahlen	0,5
Überprüfung der Konzernverflechtung und den atypischen Gesellschaftern	0,25
Aufarbeitung des rückständigen Buchhaltungswesens	0,35
Erstellen von Insolvenzgeldbescheinigungen, Personalanpassung	0,25
Erhöhungsfaktor gesamt:	10,0

Der gegenwärtigen Insolvenzverwalter, Herr _____ hat im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem Schlussbericht des ehemaligen Insolvenzverwalters vom 13.01.2009 auch Stellung zu dem Vergütungsantrag des ehemaligen Insolvenzverwalters genommen. Diese konnte jedoch insoweit keine Berücksichtigung finden, als das nur den in § 64 Abs. 3 InsO genannten Beteiligten ein Beschwerderecht gegen den Vergütungsbeschluss zusteht. Darüber hinaus ist eine Anhörung der Beteiligten vor Festsetzung der Vergütung ohnehin nicht vorgesehen.

Nach alledem war die Vergütung des ehemaligen Insolvenzverwalters, Herrn _____, wie geschehen, festzusetzen.
Steuerberater _____

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Göttingen, den 25.02.2009

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

